

Vorbemerkungen

A Inhalt

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen (Straf-)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche registriert. Nicht enthalten sind Ordnungswidrigkeiten, politisch motivierte Kriminalität (Staatsschutzdelikte) und Verkehrsdelikte, jedoch Straftaten gemäß §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG. Diese gelten im Sinne der PKS nicht als Verkehrsdelikte.

Die bekannt gewordenen Fälle werden nach dem Tatortprinzip erfasst, d. h. unabhängig von den bearbeitenden Dienststellen und vom Wohnort der Tatverdächtigen.

Die Erfassung erfolgt grundsätzlich erst zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht. Straftaten, die außerhalb des Freistaates verübt wurden, bleiben unberücksichtigt.

Um ein möglichst vollständiges Bild der Kriminalitätslage zu erhalten, registriert die PKS unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch Taten, die von strafunmündigen Kindern bzw. schuldunfähigen kranken Personen begangen wurden.

Die vorliegende Jahresstatistik basiert auf Auswertungen bundeseinheitlicher bzw. landesspezifischer PKS-Tabellen. Die Tabellen 01, 07, 08, 20, 91 sowie A2 (5-Jahre-Vergleich) und A3 (Fälle nach Gemeinden) sind im Anhang abgedruckt. Alle anderen bundeseinheitlichen Tabellen können bei Bedarf beim Landeskriminalamt angefordert werden.

Zur Einordnung in das gesamtdeutsche Niveau erfolgt bei ausgewählten Kennziffern eine Gegenüberstellung der sächsischen Daten mit dem Durchschnitt des Bundes. Quelle der Vergleichswerte ist die Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Bundeskriminalamt.

B Wertung

Nach den gültigen bundeseinheitlichen Richtlinien sieht die PKS ihren Zweck in der

- „Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktsarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten,
- Erlangung von Erkenntnissen für vorbeugende und verfolgende Verbrechensbekämpfung, organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen.“

Entgegen der Erwartung mancher Leser liefert das vorliegende Jahrbuch kein exaktes Abbild der tatsächlichen Kriminalitätslage des Jahres 2010. Dies liegt einerseits an dem je nach Deliktsart und -schwere unterschiedlich großen Dunkelfeld, jenen Straftaten also, die der Polizei wegen ausbleibender Anzeige nicht bekannt wurden. Zum anderen bewirkt die Erfassung nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen einen Zeitverzug. Die PKS für das Jahr 2010 enthält deshalb auch Fälle, deren Tatzeit vor dem Berichtsjahr liegt. Demgegenüber fehlen die Delikte des Jahres 2010, zu denen die polizeilichen Ermittlungen bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossen waren. Zur Beurteilung des mo-

natlichen Kriminalitätsanfalls wird auf die gesonderte Tatzeitstatistik (Kapitel 5) verwiesen.

Die mit PKS-Zeitreihen ausgewiesenen Tendenzen entsprechen nicht zwangsläufig einer adäquaten Entwicklung der tatsächlichen Kriminalität. Sie können von anderen Einflüssen geprägt sein (Wandlungen im Anzeigeverhalten, Änderungen im Strafrecht, Änderungen im polizeilichen Kontrollsystem, modifizierte Erfassungsregeln).

Mit den zu Beginn einzelner Kapitel eingefügten stilisierten Säulendiagrammen soll ein wertungsfreier Überblick über die Datenerfassung der letzten 10 Jahre vermittelt werden.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist nicht mit der Strafverfolgungsstatistik der Justiz (Verteiltenstatistik) vergleichbar, da sich der Erfassungszeitpunkt um die Zeitspanne zwischen polizeilichem Abschluss und rechtskräftiger Entscheidung verschiebt, die Erfassungsgrundsätze unterschiedlich sind und der einzelne Fall im Justizbereich eine andere strafrechtliche Bewertung erfahren kann. Tatverdächtig im Sinn der PKS ist nicht gleichbedeutend mit Täter im strafrechtlichen Sinn.

Trotz der genannten Faktoren ist die PKS ein unentbehrliches Hilfsmittel, um Erkenntnisse über die Häufigkeit der erfassten Straftaten sowie über Formen und Entwicklungstendenzen der Kriminalität zu erlangen.

Aussagen zu den Polizeidirektionen beziehen sich wegen des Tatortprinzips der PKS-Erfassung stets auf deren Regionalbereiche, nicht auf die jeweiligen Dienststellen.

Das Auf- bzw. Abrunden von Zahlenangaben (insbesondere bei Prozentsätzen) erfolgte im

Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsumme. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelwerten geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Bei der Aufgliederung von Straftaten- bzw. Personengruppen verweist das Wort **davon** auf eine vollständige Zerlegung. Das Wort **darunter** deutet auf eine teilweise Unterteilung hin. Würde nach verschiedenen, nicht summierbaren Merkmalen unterschieden, ist dies durch die Formulierung **und zwar** ausgedrückt.

C Begriffserläuterungen

(alphabetische Reihenfolge)

Alkoholeinfluss bei Tatausführung

Alkoholeinfluss liegt vor, wenn dadurch die Urteilstkraft des Tatverdächtigen während der Tatausführung beeinträchtigt war. Maßgeblich ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Alkoholeinfluss.

Altersgruppen

Kinder - Alter unter 14 Jahre

Jugendliche - 14 bis unter 18 Jahre

Heranwachsende

- 18 bis unter 21 Jahre

Erwachsene - Alter ab 21 Jahre

Aufgeklärter Fall

ist eine Straftat, die nach dem polizeilichen Untersuchungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger begangen hat.

Aufklärungsquote (AQ)

bezeichnet das prozentuale Verhältnis der Anzahl aufgeklärter zur Anzahl bekannt gewordener Fälle im Berichtszeitraum. Eine Aufklärungsquote von über 100 Prozent kann zustande kommen, wenn im Berichtszeitraum Fälle aufgeklärt werden,

die in den Vorjahren bekannt geworden sind.

$$AQ = \frac{\text{Anzahl der aufgeklärten Fälle}}{\text{Anzahl der bekannt gewordenen Fälle}} \cdot 100 [\%]$$

Bekannt gewordener Fall

ist jede im Straftatenkatalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-)Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Debitkarten

sind alle Zahlungskarten, deren Einsatz eine sofortige Belastung des Kontos (Abbuchung vom Konto nach Karteneinsatz) bewirkt. Sie können mit PIN oder im Lastschriftverfahren eingesetzt werden.

Echte Tatverdächtigenzählung

liegt vor, wenn jeder Tatverdächtige zu jeder von ihm begangenen Deliktsart - unabhängig von der Anzahl - nur einmal gezählt wird. Ein Tatverdächtiger, der in mehreren Untergruppen vertreten ist, wird in der nächsthöheren Straftatengruppe gleichfalls nur einmal berücksichtigt. Die Zeile „Straftaten insgesamt“ enthält somit die Gesamtzahl der ermittelten Personen.

Geld- und Kassenboten

Als Geld- und Werttransport durch Geld- und Kassenboten sind alle Beförderungen anzusehen, bei denen ausschließlich/überwiegend im Rahmen des beruflichen/geschäftlichen Interesses Geld- oder Wertgegenstände transportiert werden. Dies gilt sowohl für Beschäftigte als auch für Geschäftsinhaber/-führer, entsprechende gewerbliche Geld-/Werttransporte oder auch Geldbriefträger.

Häufigkeitszahl (HZ) ist die Zahl der jeweils innerhalb eines Jahres bekannt gewordenen Fälle bezogen auf 100 000 Ein-

wohner der jeweiligen Region. Stichtag für 2010 ist der 31.12.2009. Die Häufigkeitszahl drückt die durch Kriminalität verursachte Gefährdung aus. Ihre Aussagekraft wird dadurch beeinträchtigt, dass alle Personen, die nicht mit Hauptwohnsitz in Sachsen gemeldet sind, aber sich hier aufhalten (Touristen, Durchreisende etc.), in der Einwohnerzahl nicht enthalten sind. Rechtswidrige (Straf-)Taten dieser Personen werden jedoch in der PKS gezählt.

$$HZ = \frac{\text{Anzahl der Fälle}}{\text{Anzahl der Einwohner}} \cdot 100\,000$$

Kiosk

ist ein räumlich fest umschlossenes Thekengeschäft, das dazu bestimmt ist, von Kunden nicht betreten zu werden.

Konsument harter Drogen

Als Konsument harter Drogen gilt ein Konsument der in den Anlagen I bis III des BtM-Gesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen einschließlich der den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterliegenden Fertigarzneimittel, mit Ausnahme des ausschließlichen Konsumenten von Cannabisprodukten (Haschisch, Marihuana, Haschischöl), Psilocybin (-Pilzen) und von „ausgenommenen Zubereitungen“. Dabei ist es gleichgültig, auf welche Weise diese Stoffe und Zubereitungen dem Körper zugeführt werden. Soweit als Konsumenten harter Drogen bekannte Personen in Ermangelung von Betäubungsmitteln sogenannte Ausweichmittel konsumieren („ausgenommene Zubereitungen“ oder sonstige Medikamente oder Substanzen, die nicht unter das BtM-Gesetz fallen), ist dies ebenfalls als Konsum harter Drogen anzusehen.

Kreditkarten

sind alle Zahlungskarten, deren Einsatz eine zeitlich verzögerte Belastung des Kontos bzw. Ab-

buchung vom Konto bewirkt.

Ladendiebstahl

Als Ladendiebstahl werden alle Diebstahlsfälle von ausgelegten Waren durch Kunden während der Geschäftszeit erfasst.

Nichtdeutsche Tatverdächtige sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose.

Opfer

sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete. Bei der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (vom Opfer aus gesehen) hat stets die engste Beziehung Vorrang:

Verwandtschaft vor Bekanntschaft vor Landsmann vor flüchtiger Vorbeziehung. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Mehrzahl von Tatverdächtigen unterschiedliche Beziehungsgrade zum Opfer bestehen. Das Merkmal Verwandtschaft umfasst alle Angehörigen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Das Merkmal Landsmann ist nur bei Nichtdeutschen und nur dann zu berücksichtigen, wenn Opfer und Tatverdächtiger dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch weder miteinander verwandt noch bekannt sind.

Schaden

ist grundsätzlich der Geldwert (Verkehrswert) des rechtswidrig erlangten Gutes. Bei den Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen. Schaden wird nur bei vollendeten Straftaten erfasst. Falls kein Schaden bestimmbar ist, gilt ein symbolischer Schaden von 1 Euro.

Schusswaffe

Als Schusswaffe im Sinne von „geschossen“ und „mitgeführt“ gelten nur Schusswaffen gemäß § 1 WaffG. Nicht zu erfassen ist das Mitführen von Schusswaffen bei solchen Personen, die dazu bei rechtmäßiger Diensta-

übung ermächtigt sind und gegen die Anzeige als Folge der Dienstausbübung erstattet wurde. Mit einer Schusswaffe „gedroht“ ist dann zu erfassen, wenn sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlt. Ein Mitführen von Schusswaffen ist zu registrieren, wenn der Tatverdächtige die Schusswaffe bei der Tatausführung bei sich hatte. Der Vorsatz, die Schusswaffe zu verwenden, ist nicht erforderlich.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Staatsschutzdelikte werden in der PKS nicht erfasst. Es handelt sich dabei um die Tatbestände gem. §§ 80-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 234a oder 241a StGB. Delikte der allgemeinen Kriminalität, die dem Definitionssystem politisch motivierte Kriminalität zuzuordnen sind, sind jedoch auch in der allgemeinen Polizeilichen Kriminalstatistik zu erfassen.

Straftatenschlüssel

Die Erfassung der bekannt gewordenen Fälle erfolgt anhand einer Schlüssel-systematik. Die Straftatenobergruppen sind:

- 000000 Straftaten gegen das Leben
- 100000 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- 200000 Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit
- 3***00 Diebstahl ohne erschwerende Umstände
- 4***00 Diebstahl unter erschwerenden Umständen
- 500000 Vermögens- und Fälschungsdelikte
- 600000 Sonstige Straftatbestände des StGB
- 700000 Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze

Die Summe der Fälle der Straftatenobergruppen ergibt die Gesamtzahl der erfassten Fälle. Neben den Obergruppen finden

folgende Summenschlüssel Verwendung:

----- Straftaten insgesamt
 *****00 Diebstahl insgesamt
 8...00 besondere Deliktskategorien

Die von ausländerrechtlichen Verstößen bereinigte Gesamtkriminalität wird unter dem Schlüssel 890000 ausgewiesen. Der vollständige PKS-Straftatenschlüssel ist als Anhang beigefügt.

Tageswohnungseinbruch

Von einem Tageswohnungseinbruch ist auszugehen, wenn die Tatzeit zwischen 06.00 Uhr und 21.00 Uhr liegt.

Taschendiebstahl

beinhaltet den unmittelbaren, heimlichen Diebstahl von Gegenständen, die der Geschädigte in seiner am Körper getragenen Kleidung oder in unmittelbarem körperlichen Gewahrsam mit sich führt, aber nicht den Diebstahl von/aus abgestellten Taschen oder aus abgelegter Kleidung.

Tatort

ist die politische Gemeinde, innerhalb deren Gemarkung sich der Fall ereignete (Ort der Handlung).

Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen im Alter ab 8 Jahren, bezogen auf 100 000 Einwohner im Alter ab 8 Jahren der jeweiligen Region. Stichtag für 2010 ist der 31.12.2009. Neben den unter dem Stichwort Häufigkeitszahl erwähnten Beeinträchtigungen des Aussagewertes ist hier zusätzlich zu beachten, dass lediglich die der Polizei bekannt gewordenen Tatverdächtigen Berücksichtigung finden können (Dunkelfeldproblem).

$$TVBZ = \frac{\text{Anzahl der TV im Alter ab 8 Jahren} \cdot 100\,000}{\text{Anzahl der Einwohner im Alter ab 8 Jahren}}$$

Tatverdächtiger (TV)

ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Die Erfassung erfolgt unabhängig vom Alter des Tatverdächtigen, so dass auch Kinder ausgewiesen werden.

Tatzeit

ist der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde. Bei Straftaten, die sich über Zeiträume erstrecken oder innerhalb von Zeiträumen begangen wurden, gilt das Ende des Zeitraums als Tatzeit. Wenn nicht mindestens der Monat bestimmbar ist, gilt die Tatzeit als unbekannt.

Verkehrsdelikte

sind

- alle Verstöße gegen Bestimmungen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr erlassen worden sind,
- alle durch Verkehrsunfälle bedingten Fahrlässigkeitsdelikte,
- die Verkehrsunfallflucht,
- alle Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz und das Kfz-Steuerrecht.

Nicht zu den Verkehrsdelikten zählen (und daher in der PKS zu erfassen sind)

- der gefährliche Eingriff in den Bahn-, Luft- und Schiffsverkehr gemäß § 315 StGB,
- der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB,
- das missbräuchliche Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen gemäß § 22a StVG.

D Regeln der Fallfassung (Auszug)

a) Grundsatz

Jede im Rahmen eines Ermittlungsvorganges bekannt gewordene rechtswidrige Handlung (Straftat) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten als 1 Fall zu erfassen. Jede aufgeklärte rechtswidrige Handlung ist als 1 aufgeklärter Fall zu erfassen, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen.

b) Tateinheit und natürliche Handlungseinheit

Als 1 Fall sind auch in Tateinheit und natürlicher Handlungseinheit begangene Straftaten zu erfassen. Es ist die Straftat zu erfassen, für die die nach Art und Maß schwerste Strafe angedroht wird. Bei gleicher Strafandrohung ist das speziellere Delikt zu erfassen.

Tateinheit

Tateinheit ist gegeben, wenn eine Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzt.

Beispiele:

Durch einen Stich wird ein Mensch verletzt und sein Anzug beschädigt = 1 Fall gefährliche Körperverletzung. Die Sachbeschädigung wird nicht erfasst.

Durch ein Sprengstoffverbrechen werden 5 Personen vorsätzlich getötet = 1 Fall Mord mit fünf Opfern.

Natürliche Handlungseinheit

liegt vor, wenn mehrere Handlungen in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen.

Beispiele:

Lokaleinbruch - geschädigt werden der Wirt (Diebstahl der Wechselgeldkasse), die (verpachtende) Brauerei (Beschädigung der Eingangstür und von Einrichtungsgegenständen, Aufbruch eines Getränkeautomaten in der Kegelbahn) und der Automatenaufsteller (Aufbruch von zwei Spielautomaten); die Sachbeschädigung wird statis-

tisch nicht berücksichtigt = 1 Fall besonders schwerer Diebstahl in/aus Lokal.

Wohnungseinbruch - auch bei mehreren Geschädigten (Familienmitglieder, Untermieter) = 1 Fall, außer es handelt sich um erkennbar eigenständige Wohneinheiten. Analog werden beim besonders schweren Diebstahl auf einer Baustelle - z. B. beim Aufbruch von fünf Containern, die erkennbar unterschiedlichen Firmen gehören = 5 Fälle erfasst. Bei Aufbruch eines Containers und Diebstahls von Werkzeugen von fünf Firmen wird = 1 Fall erfasst.

Grenzen der natürlichen Handlungseinheit

Die Grenzen der Handlungseinheit sind beim Vorliegen von Straftatbeständen erreicht, die nicht mehr artverwandt bzw. für gewöhnlich nicht in Handlungseinheit begangen werden (siehe Abschnitt Tatmehrheit).

Beispiele:

Lokaleinbruch und anschließende Brandstiftung zur Vernichtung der Spuren = 1 Fall Diebstahl unter erschwerenden Umständen (Sachbeschädigung wird nicht berücksichtigt) und 1 Fall Brandstiftung.

Nach Sachbeschädigung an Kfz wird der Tatverdächtige vom Geschädigten verfolgt, der Täter bedroht und verletzt den Geschädigten = 1 Fall Sachbeschädigung an Kfz, 1 Fall Körperverletzung (Bedrohung wird nicht berücksichtigt).

c) Gleichartige Folgehandlungen

Werden bei der Bearbeitung eines Ermittlungsvorganges weitere rechtswidrige Handlungen desselben Tatverdächtigen bekannt, die derselben Schlüsselzahl zuzuordnen sind, sind sie unabhängig von seiner ein- oder mehrmaligen Entschlussfassung unter den folgenden Voraussetzungen nur als 1 Fall zu erfassen. Diese Voraussetzungen gelten auch für unaufgeklärte Straftaten, soweit aus kriminalistischer Sicht die gleichartigen Folgehandlungen einem oder

gemeinschaftlich handelnden noch nicht ermittelten Täter/Tätern zuzuordnen sind.

Beispiel:

Innerhalb eines Ermittlungsvorganges wird festgestellt, dass ein Tatverdächtiger über einen Zeitraum von 10 Monaten fortlaufend Ladendiebstähle zum Nachteil derselben Kaufhausfiliale begangen hat = 1 Fall.

- Die wiederholte Begehung derselben rechtswidrigen Handlung, wobei die Rechtsordnung/Allgemeinheit geschädigt ist (keine natürliche oder juristische Person als „Geschädigte“).

Beispiele:

Ein Antiquitätenhändler kauft über einen längeren Zeitraum gestohlene Kunstgegenstände an = 1 Fall.

Eine Person hat wiederholt pornographische Schriften vertrieben = 1 Fall.

Ein Betrieb verschmutzt über einen längeren Zeitraum ein Gewässer § 324 StGB = 1 Fall.

Auch längere Pausen (es können auch mehrere Jahre sein) führen nicht zur Unterbrechung dieser Regel.

d) Tatmehrheit

Sind mehrere rechtswidrige Taten desselben Tatverdächtigen durch selbstständige Handlungen zum Nachteil verschiedener Geschädigter (unmittelbar Betroffene) begangen worden, oder wurden unterschiedliche Gesetznormen verletzt (unabhängig von der Zahl der Geschädigten), ist je 1 Fall zu zählen.

Beispiel:

Aus 10 Kraftfahrzeugen unterschiedlicher Halter werden Gegenstände entwendet = 10 Fälle.

Ein „Reifenstecher“ beschädigt Reifen an 12 Fahrzeugen (7 Fahrzeuge einer Autovermietung und weitere 5 unterschiedlicher Halter) = 6 Fälle.

e) Rauschgiftdelikte

Bei der Erfassung von Rauschgiftdelikten sind nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

Vorrang der jeweils qualifizierten Handlung

Sind innerhalb eines Ermittlungsvorganges wegen Rauschgiftdelikten bei Schlüsselgruppen „illegale Einfuhr (733***)“, „illegaler Handel mit und Schmuggel (732***)“ sowie „allgemeine Verstöße (731***)“ gleiche Drogenarten betroffen, so werden untergeordnete Delikte in höherwertige einbezogen und daher nicht erfasst (die Auflistung der Schlüsselgruppen entspricht der Rangfolge).

Beispiel:

betroffen 7332**, 7322**, 7312** (Drogenart = Kokain) = erfasst wird 1 Fall "7332***"

Vorrang der Drogenarten

Sind bei einem Rauschgiftdelikt mehrere Drogenarten betroffen, so gilt folgende Reihenfolge:

- 1 Heroin
- 2 Kokain
- 3 Amphetamin/Methamphetamin und deren Derivate in Pulver- oder flüssiger Form
- 4 Amphetamin/Methamphetamin und deren Derivate in Tabletten- bzw. Kapselform (einschl. Ecstasy)
- 5 LSD
- 6 Cannabis
- 7 Sonstige

Nur in Ausnahmefällen - krasses Missverhältnis (z. B. 8 g Kokain zu 2,3 kg Haschisch) - kann eine andere (weniger gefährliche) Drogenart erfasst werden.

Unterschiedliche Handlungen und unterschiedliche Drogenarten

Bei unterschiedlichen Handlungen und unterschiedlichen Drogenarten in einem Ermittlungsvorgang hat grundsätzlich die Handlung Vorrang vor der Drogenart.

Beispiel:

illegaler Handel/Schmuggel von Kokain (7322**) und Besitz von LSD (7313**) = 1 Fall illegaler Handel/Schmuggel von Kokain (7322**)

aber auch

illegaler Handel/Schmuggel von Kokain (7322**) und illegale Einfuhr von Cannabis in nicht geringer Menge (7338**) = 1 Fall illegale Einfuhr von Cannabis in nicht geringer Menge (7338**)

Sonstige Verstöße gegen das BtMG

Die Bereitstellung von Geldmitteln oder anderen Vermögensgegenständen nach § 29 Abs. 1 Nr. 13 BtMG und die Werbung für Betäubungsmittel nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 BtMG sind als separate Fälle zu erfassen.

Das Bereitstellen von Geldmitteln pp. ist unabhängig von der Art des Rauschgifts. Diese Handlung ist so nur auszuweisen, wenn der Täter - ohne selbst aktiv in Erscheinung zu treten - dem unmittelbar Handelnden den wirtschaftlichen Umsatz von Betäubungsmitteln ermöglicht.

Treffen Qualifizierungsmerkmale anderer Schlüssel nach 734* zu, entfällt bei gleicher Drogenart die Erfassung nach 731***, 732*** bzw. 733***.

f) Nachträgliche Aufklärung

Werden Straftaten, die bereits als bekannt gewordene Fälle gemeldet sind, nachträglich aufgeklärt, sind sie nur noch als aufgeklärte Fälle zu erfassen.